



Hinweisblatt zur Beachtung von Fristen **bei der Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 2.0**

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick, welche Fristen gem. der Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte vom 17. Mai 2021 in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 2.0“) zu beachten sind.

Allgemeine Hinweise:

Die Vorlage des Zwischennachweises sowie des Verwendungsnachweises ist ausschließlich auf elektronischem Wege über das eService-Portal des Bundesamtes zulässig.

Der Zuwendungsbescheid gilt am 3. Tag nach Einstellung durch das Bundesamt im eService-Portal als dem Antragsteller zugestellt.

Sofern der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Bewilligungsbehörde (Bundesamt) staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag (vgl. § 193 BGB).

1. Antragstellung

Eine Antragstellung ist hinsichtlich Verschrottung/Neuanschaffung **bis spätestens 15. April 2021** und hinsichtlich der Anschaffung intelligenter Trailer-Technologie **bis spätestens 15. Juni 2021** bei der Bewilligungsbehörde möglich (Ausschlussfrist). Es gilt das Datum des elektronischen Eingangs des vollständigen und bescheidungsreifen Antrags bei der Bewilligungsbehörde.

2. Zuwendungsbescheid

Alle Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bundesamt für Güterverkehr bearbeitet.

3. Verbindliche Verpflichtung

Die verbindliche Verpflichtung (verbindliche Bestellung oder der Abschluss des Kaufvertrags) für das Neufahrzeug und/oder die intelligente Trailer-Technologie darf frühestens nach Antragstellung und muss **innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids** erfolgen.

4. Zwischennachweis

Der Zwischennachweis ist **innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids** vorzulegen. Gegenstand des Zwischennachweises ist der Nachweis der verbindlichen Verpflichtung (verbindlichen Bestellung bzw. des Abschlusses des Kaufvertrags) über ein Neufahrzeug und/oder die intelligente Trailer-Technologie.

5. Zulassung Neufahrzeug / Anschaffung intelligenter Trailer-Technologie

Das erworbene Fahrzeug muss grundsätzlich **spätestens bis zum 31.03.2022** zugelassen werden. Die intelligente Trailer-Technologie muss grundsätzlich **spätestens bis zum 31.03.2022** erworben und verbaut werden.

6. Verschrottung Bestandsfahrzeug

Die Verschrottung des Bestandsfahrzeugs darf frühestens nach Antragstellung und muss **zwei Monate nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des Neufahrzeugs, spätestens aber bis zum 31.03.2022** erfolgen.

Das Bestandsfahrzeug muss in Deutschland mindestens über die vergangenen 12 Monate - zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung - zugelassen gewesen oder in Betrieb genommen worden sein, soweit eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung nicht vorgeschrieben ist.

7. Verwendungsnachweis

Sobald das förderfähige Neufahrzeug zugelassen und das berücksichtigungsfähige Bestandsfahrzeug verschrottet wurde, muss der Verwendungsnachweis **innerhalb von zwei Monaten, aber spätestens bis zum 31.03.2022** dem Bundesamt vorgelegt werden. Der Verwendungsnachweis für die Anschaffung intelligenter Trailer-Technologie muss **spätestens bis zum 31.03.2022** dem Bundesamt vorgelegt werden.

Schaubild 1:

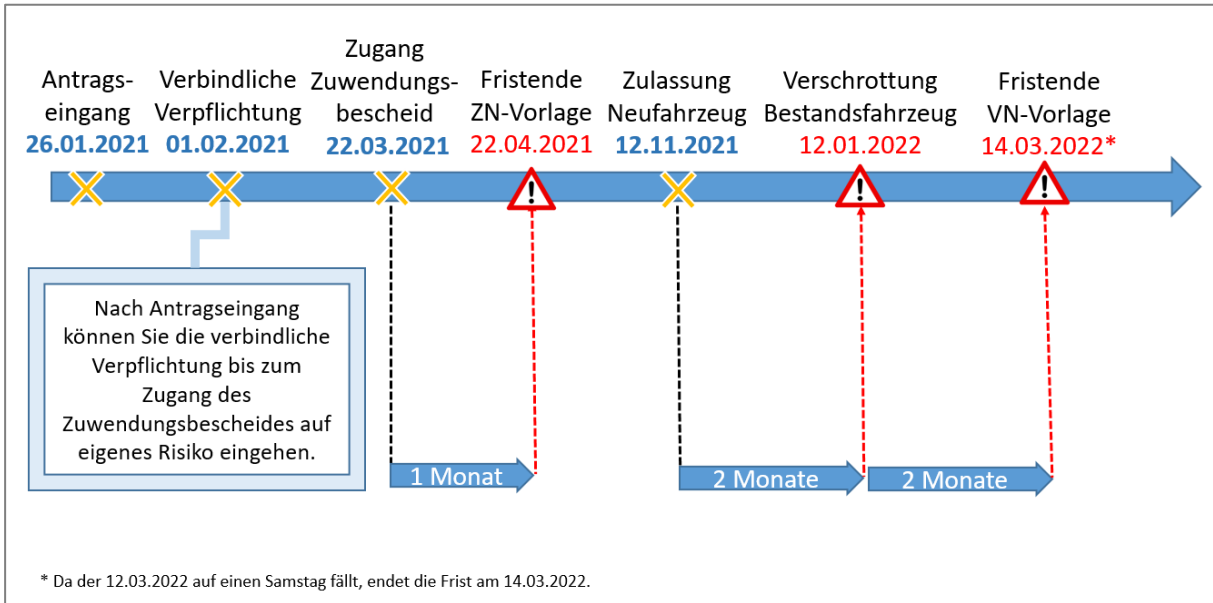


Schaubild 2:

